

Wirksamkeit der Berufungsbeschränkung

StPO § 318

Auch ohne eine entsprechende Verfahrensrüge hat das Revisionsgericht zu prüfen, ob ein angefochtenes Berufungsurteil über alle Entscheidungsbestandteile des vorausgegangenen amtsgerichtlichen Urteils befunden hat.

OLG Frankfurt a. M. , *Beschl. v. 20.11.2014 – 1 Ss 278/14*

Aus den Gründen:

II. ...1. Die **Berufung** der Angekl. war ... **nicht wirksam** auf den Rechtsfolgenausspruch **beschränkt** worden.

a) **Auch ohne** eine entsprechende **Verfahrensrüge** hat das RevGer. zu prüfen, ob ein angefochtenes Berufungsurteil über alle Entscheidungsbestandteile des vorausgegangenen amtsgerichtlichen Urteils befunden hat. Aus diesem Grund ist vom RevGer., wenn, wie hier, das BerGer. wegen der vom Berufungsführer erklärten Berufungsbeschränkung (§ 318 StPO) sich nur mit einzelnen Teilen des Ersturteils befasst hat, auch **nachzuprüfen, ob** und inwieweit die **Berufung rechtswirksam** auf diese Teile **beschränkt** ist (st. Rspr., s. nur *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 57. Aufl., § 318 Rn 33).

Grundsätzlich ist der Rechtsfolgenausspruch allein anfechtbar. Die dem Rechtsmittelberechtigten in § 318 S. 1 StPO eingeräumte Verfügungsmacht über den Umfang der Anfechtung gebietet es, den in Rechtsmittelerklärungen zum Ausdruck kommenden Gestaltungswillen im Rahmen des rechtlich Möglichen zu respektieren. Deshalb kann und darf das RevGer. regelmäßig diejenigen Entscheidungsteile nicht nachprüfen, deren Nachprüfung von keiner Seite begehrt wird. Das gilt jedoch nur dann, wenn die **Schuldfeststellungen eine ausreichende Grundlage für die Strafzumessung** ergeben. Sind sie dagegen so dürftig, dass sie den **Unrechts- und Schuldgehalt** der Tat, zu dem insbesondere der Schuldumfang zählt, **nicht einmal in groben Zügen erkennen** lassen, so ist eine **Beschränkung** der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch stets **unwirksam** (*Paul*, in: KK-StPO, 7. Aufl., § 318 Rn 7 a mwN). Denn Grundlage für die Strafzumessung ist die Schuld des Täters (§ 46I 1 StGB); die die Schuld bestimmenden Umstände sind daher in der Regel zugleich wesentliche Strafzumessungstatsachen (vgl. § 46II StGB).

b) Die gegen diese st. Rspr. auch des erkennenden *Senats* (vgl. nur *Senat*, NStZ-RR 2003, 23; s. auch *OLG Frankfurt a.M. [3. StrS]*, NStZ-RR 2010, 250 f. mwN) vorgebrachte **Kritik vermag nicht zu überzeugen**.

Soweit insbesondere *Gössel* (in: *Löwe/Rosenberg*, StPO, 26. Aufl., § 318 Rn 51) meint, die Rspr. zur Unwirksamkeit einer Berufungsbeschränkung wegen fehlerhafter tatsächlicher Feststellungen dürfe die Tendenz erkennen lassen, eine aus der Sicht der RechtsmittelGer. unzutreffende **rechtliche Würdigung** des Tatrichters des von ihm festgestellten Sachverhalts **in eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung umzudeuten**, die dann zur Unwirksamkeit der Anfechtungsbeschränkung führe, vermag dem der *Senat* nicht zu folgen. Die Frage der zutreffenden rechtlichen Würdigung i. S. beanstandungsfreier Subsumtion der Voraussetzungen des materiell-rechtlichen Straftatbestandes einerseits und die Frage der erforderlichen prozessualen Feststellungen für die Feststellung des Schuldumfanges andererseits betreffen zwei unterschiedliche Gesichtspunkte. Soweit weiterhin

kritisiert wird (*Gössel*, § 318 Rn 51), die Anwendung der Vorschrift des § 318 StPO durch die RechtsmittelGer. führe zu weitgehender **Unsicherheit über die Wirksamkeit einer Rechtsmittelbeschränkung**, die ihrerseits dem von § 318 verfolgten Ziel der Verfahrensökonomie widerspreche, ist dieser inhaltliche Gesichtspunkt zwar grundsätzlich zur Auslegung des § 318 StPO zielführend. Der Gesichtspunkt der **Verfahrensökonomie** besagt aber noch nichts darüber, warum ihm Vorrang vor dem Grundsatz der umfassenden Feststellung der für die Schuld des Täters zentralen Gesichtspunkte zukommen sollte. Ein solches Vorrangverhältnis ist dem Gesetz fremd. Es macht in § 46I 1 StGB vielmehr die **individuelle Tatschuld** des Täters zur Grundlage des gesamten Strafzumessungsakts.

c) Ein Fall unwirksamer Rechtsmittelbeschränkung liegt hier vor. ... Die Feststellungen der *StrK* bilden ... keine ausreichende Grundlage für die Strafzumessung.

(Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des OLG Frankfurt a. M.)

Anm. d. Schriftltg.:

Sachverhalt, Gründe und weitere amtliche Leitsätze der stark gekürzten Entscheidung finden sich online unter BeckRS 2015, 04602. Vgl. zur Thematik *BGHSt* 27, 70 = *NJW* 1997, 442.